



Rücksendung an:

St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Brühl vor 1442 e.V.
z. Hd. Herrn Daniel Ball
Hermann-Löns-Straße 4

Anrede
Vorname, Nachname
Straße

PLZ, Ort

53332 Bornheim

Mail:

nachfolgend: **Vermieter**

Nachfolgend: **Mieter**

Mietvertrag lfd. Nummer:

09-2022

Vermietungszeitraum:

15. – 18. Mai 2022

Vermietungsanlass:

Party

§ 1 Mietobjekt

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl vor 1442 e.V. trifft mit dem oben aufgeführten Mieter für folgendes Objekt einen Vermietungsvertrag.

Schützenhalle der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl vor 1442 e.V.,
Bonnstraße / Zum Schützenplatz, 50321 Brühl

Es werden folgende Räumlichkeiten vermietet:

- Saal mit Thekenbereich
- Küche (**ohne Geschirr & Besteck**)
- Kühlraum mit Vorraum
- Toilettenbereiche (m/w).

Zudem ist der Mieter berechtigt, den Zugang sowie den Außenbereich vor dem Haupteingang mitzubedenzen.

Von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind die große Wiese, die Schießhalle, das Büro, die Hochstandanlage und die Lagerräume.

Dem Mieter wird vom Vermieter für die Mietzeit **ein** Schlüssel ausgehändigt.

§ 2 Vermietungszeitraum und Bestimmungen zu Corona

Das Mietverhältnis besteht für den oben aufgeführten Vermietungszeitraum. Während diesem Zeitraum hat der Mieter alle Bedingungen der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnungen des Bundes, des Landes NRW und/oder Auflagen der Kreisbehörde und/oder der Stadt Brühl, betreffend der Corona-Schutzmaßnahmen, zu erfüllen. Sofern besondere gesetzliche Verbote vorliegen, sind dieses strikt zu befolgen. Für jegliche Zuwiderhandlung haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 3 Zweck und Charakter der Vermietung

Die Vermietung erfolgt zum oben genannten Zweck/Anlass. Der Mieter bestätigt, dass diese Veranstaltung folgenden Charakter unterliegt.

- Nr. 1 - Feierlichkeit der privaten Art; wie Geburtstage, Hochzeiten, etc.
- Nr. 2 - Feiern mit kommerziellem Hintergrund; z.B. Verkaufsveranstaltungen und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen
- Nr. 3 - Veranstaltungen zur Förderung von Kultur, Brauchtums, Sport, etc.
- Nr. 4 - Veranstaltungen einer Partei oder politischen Vereinigung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass seine Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere - weder in Wort noch Schrift - Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung unverzüglich Sorge zu tragen und das Vergehen zur Anzeige zu bringen.

§ 4 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe von 1.500,00 Euro zu zahlen. Durch diese Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Ansprüche auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 5 Nebenbestimmung zur Vermietung

Eine Veranstaltung, welche öffentlich ist, also den Umfang einer privaten Feier übersteigt, ist nach dem Gaststättengesetz, genehmigungspflichtig. Dies gilt ebenfalls immer dann, wenn Speisen und Getränke gegen Bezahlung ausgegeben werden. Genehmigungen müssen frühzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Brühl eingeholt werden und sind bei Übernahme der Halle ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Mietpreis & Kaution

Der Mietpreis für die Nutzung beträgt

- 425,00 Euro zzgl. 200,00 Euro Kaution → **625,00 Euro**
für Veranstaltungen nach Nr. 1, 3 und 4 (siehe §3)
- 1.250,00 Euro zzgl. 200,00 Euro Kaution → **1.450,00 Euro**
für Veranstaltung nach Nr. 2 (siehe §3)
- 200,00 Euro zzgl. 200,00 Euro Kaution → **400,00 Euro**
für Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern oder Schützenorganisationen nach Nr. 1 und 3 (siehe §3)

In der Miete sind sämtliche Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien enthalten. Allerdings wird zusätzlich eine Reinigungspauschale gem. §9 erhoben. Eine Reinigung in Eigenregie ist nicht möglich.

Der Mieter stellt eine Kautionssicherheit, für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag, in Höhe von 200,00,- € zuzüglich zum Mietpreis. Diese wird nach der Schlüsselübergabe umgehend, ohne Verzinsung, zurücküberwiesen.

Sollte es sich bei der Nutzung, entgegen der getroffenen Angabe, dennoch um eine kommerzielle Veranstaltung (siehe §5) handeln, hat der Mieter die Differenz des Mietzinses nachzuzahlen.

§ 7 Zahlungsvorgang

Die Miete zzgl. der Kaution ist innerhalb von **14 Tagen** nach Vertragsabschluss auf das Konto des Vermieters zu entrichten.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl e.V.
IBAN: DE31 3705 0299 0120 0018 53,
BIC: COKSDE33XXX
Verwendungszweck:
Hallenmiete / Mietvertragsnummer / Nachname

§ 8 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt, nach vorheriger Terminvereinbarung, über die **Rufnummer 0172/7155390** (Herr Theo Horst) rechtzeitig vor dem Termin, spätestens jedoch zwei Tage vorher bis 19:00 Uhr. Einen Anspruch auf eine frühere Übergabe hat der Mieter nicht. Die Rückgabe der Halle erfolgt zu dem Termin, welcher bei Schlüsselübergabe abgestimmt wird, spätestens jedoch zwei Tage nach der Veranstaltung bis 19:00 Uhr.

§ 9 Reinigung der Schützenhalle

Die Schützenhalle wird grundsätzlich durch einen externen Anbieter gereinigt. Die Pauschalkosten betragen hierfür 75,00 Euro. Alles weitere bestimmt die beigefügte Reinigungsvereinbarung des Anbieters.

§ 10 Überlassung an Dritte

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in dem gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

§ 11 Auflagen zum Lärmschutz

Es ist darauf zu achten, dass **nach 22:00 Uhr alles zu vermeiden ist, was die Nachtruhe der Nachbarschaft stört.**

Im Besonderen, wenn die Nutzer/Gäste auf dem Außengelände rauchen und/oder das Gelände verlassen. Die Außentüren der Schützenhalle sind ab 22.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Verstöße werden von den Ordnungsbehörden direkt als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Kommt es zu Anzeigen, ist der Vermieter berechtigt, Namen und Anschrift des Mieters den Ordnungsbehörden mitzuteilen.

Den durch diese Verfahren beim Vermieter entstehenden Aufwand hat der Mieter vollumfänglich (mindestens 30,00 Euro) zu tragen. Diese kann direkt von der Kautions einbehalten und verrechnet werden.

Der Vermieter ist berechtigt auch weitergehenden Schaden gegen den Mieter geltend zu machen, z.B. wenn der Vermieter einen Rechtsanwalt einschaltet, bezüglich der dadurch entstehenden Kosten. Bis zur Klärung der Kosten, kann die Kautions unabhängig von der Rückgabe der Halle einbehalten werden.

§ 12 Auflagen zur Bewirtung

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Vermieter und der Fa. Kau Getränkehandel GmbH (Mittelstraße 12, 50321 Brühl, Telefon: 02232-31269), das Bier (Gaffel-Kölsch) und Softgetränke **zwingend** von dieser Firma bezogen werden.

Der Mieter übernimmt diese Verpflichtungen ebenfalls gegenüber dem Vermieter. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, haftet er dem Vermieter für alle entstehenden Nachteile und Schäden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

In der Schützenhalle gilt ein **absolutes Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt.

Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind **besenrein** zu übergeben.

Jeglicher Abfall, Leergut, Speisereste, Kartonagen, etc. sind durch den Mieter, spätestens bis zur Schlüsselrückgabe, entsprechend geltende Vorschriften, zu entsorgen. Jegliche zurückgelassenen Abfälle werden kostenpflichtig entsorgt wird ggfs. direkt mit der Kautions verrechnet.

Der Mieter ist für die Einhaltung jeglicher, gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

§ 14 Mängel & Schäden

Etwaige Schäden an dem Mietobjekt, dessen Einrichtungsgegenständen und Inventar sind unverzüglich zu melden.

Soweit die Schäden durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, von ihm beauftragte Dritte, seinen Gästen, Besuchern oder Dritten, denen er Zugang gewährt hat, schuldhaft verursacht wurden, haftet der Mieter für den Schaden des Vermieters. Die Beweislast für fehlendes Verschulden oder dafür, dass der Schaden durch sonstige, nicht zum vorgenannten Kreis gehörende Personen verursacht wurde, trägt der Mieter.

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Schützenhalle und des mitvermieteten Inventars - gleichgültig ob bei Übergabe vorhanden oder später entstanden - hat der Mieter nur dann, wenn der Vermieter den Mangel oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat oder der Vermieter mit der Mängelbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug gerät.

§ 15 Betreten der Räumlichkeiten durch Vermieter

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 16 Haftung

Verstößt der Mieter gegen Vertragsbestandteile, Auflagen der Ordnungsbehörden oder gegen gesetzliche Vorschriften, haftet er für jeglichen Schaden, der dem Vermieter daraus entsteht.

§ 17 Rücktritt

Geht die Zahlung der Miete bis zum festgelegten Zeitraum gar nicht bzw. nicht vollständig auf das Konto ein, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Vertrag ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung zurückzutreten und der Termin freigegeben.

§ 18 Vertragszusendung

Der zugesandte Vertrag ist spätestens innerhalb von acht Tagen, gegengezeichnet durch den Mieter zurückzusenden. Erst mit dem Eingang des unterzeichneten Angebots kommt der Mietvertrag zustande. Eine weitere Bestätigung durch den Vermieter erfolgt grundsätzlich nicht. Geht die Annahmeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig ein, entfällt das Vermietungsangebot.

Brühl, 01. März 2022



Vermieter

Mieter